

## Dritter Titel

## Pflegschaft

## Vorbemerkung:

Nach § 3 Ziff. 4 und § 12 Ziff. 1 ÜbertrVO sind anstelle des Vormundschaftsgerichts zuständig:

a) das Staatliche Notariat soweit es sich um Pflegschaftssachen im Interesse volljähriger oder unbekannter Personen handelt;

b) der Rat des Kreises, soweit die Pflegschaft die Betreuung eines Minderjährigen betrifft.

## § 1909

(1) Wer unter elterlicher *Gewalt* oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der *Gewalthaber* oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem *Gewalthaber* oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll.

(2) Tritt das Bedürfnis einer Pflegschaft ein, so hat der *Gewalthaber* oder der Vormund dem Staatlichen Notariat bzw. dem Kat des Kreises unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

## §1910

(1) Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

(2) Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.